



TFBÖ REGULATIV 2012

**GÜLTIG FÜR SPIELERINNEN
UND SPIELER MIT
TFBÖ-LIZENZ**

INHALT

1	ALLGEMEINES	- 1 -
1.1	GEMEINNÜTZIG.....	- 1 -
1.2	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	- 1 -
2	VEREINE UND SPIELERLIZENZ	- 2 -
2.1	REGISTRIERUNG / ANMELDUNG	- 2 -
2.2	KRITERIEN ZUR REGISTRIERUNG	- 2 -
2.3	ALLGEMEINE ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN	- 2 -
2.4	GEBÜHREN / GÜLTIGKEIT	- 2 -
2.5	REGISTRIERUNG.....	- 3 -
2.6	RECHTE UND PFLICHTEN	- 3 -
2.7	BETROFFENE TURNIERE UND BEWERBE.....	- 3 -
2.8	SPIELER / SPIELERINNEN OHNE VEREINSMITGLIEDSCHAFT	- 3 -
2.9	DATENSCHUTZ.....	- 3 -
3	STRAFAUSSCHUSS	- 5 -
3.1	AUFGABEN	- 5 -
3.2	ZUSAMMENSETZUNG	- 5 -
3.3	VORSITZ	- 5 -
3.4	STIMMRECHTE	- 5 -
3.5	FRISTEN	- 5 -
3.6	ANTRAGSSTELLUNGEN	- 6 -
3.7	PROZEDERE.....	- 6 -
3.8	STRAFMAß	- 6 -
3.9	BERUFUNG UND WIDERRUF	- 7 -
4	REGELWERK	- 8 -
5	OFFIZIELLE TURNIERE	- 9 -
5.1	ALLGEMEINES.....	- 9 -
5.1.1	<i>Turnierkategorien des TFBÖ</i>	- 9 -
5.1.2	<i>Spielstätte und Rauchverbot</i>	- 9 -
5.1.3	<i>Regelwerk</i>	- 9 -
5.1.4	<i>Dresscode</i>	- 9 -
5.1.5	<i>Bälle</i>	- 9 -
5.1.6	<i>Turniersoftware und Meldung der Ergebnisse</i>	- 9 -
5.1.7	<i>Turnierleitung</i>	- 9 -
5.1.8	<i>Technische Kommission</i>	- 10 -
5.1.9	<i>Verantwortung der Veranstalter</i>	- 10 -
5.1.10	<i>SchiedsrichterInnen</i>	- 10 -
5.1.11	<i>Sonstiges</i>	- 10 -
5.2	ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN – KATEGORIE II	- 10 -
5.2.1	<i>Ausrichtung</i>	- 10 -
5.2.2	<i>Bewerbe</i>	- 10 -
5.2.3	<i>Tische</i>	- 11 -
5.2.4	<i>Modus</i>	- 11 -
5.2.5	<i>Nenn gelder</i>	- 11 -
5.2.6	<i>Preis geld / Pokale</i>	- 11 -
5.2.7	<i>Abgaben</i>	- 11 -
5.2.8	<i>Staatsmeisterschaftsbewerbe</i>	- 11 -
5.2.8.1	<i>Allgemeines</i>	- 11 -
5.2.8.2	<i>Herren Einzel</i>	- 12 -
5.2.8.3	<i>Herren Doppel</i>	- 12 -
5.2.8.4	<i>Damen Einzel</i>	- 13 -
5.2.8.5	<i>Damen Doppel</i>	- 14 -
5.2.8.6	<i>Modus</i>	- 14 -
5.2.8.7	<i>Setzung</i>	- 14 -

5.2.8.8	Fristen.....	- 14 -
5.2.8.9	Startgeld / Preise.....	- 15 -
5.3	CHALLENGER TOUR - KATEGORIE III	- 15 -
5.3.1	<i>Allgemein</i>	- 15 -
5.3.1.1	TFBÖ Challengertour.....	- 15 -
5.3.1.2	Bewerbe, Wertung und Rangliste.....	- 15 -
5.3.2	<i>Veranstalter</i>	- 15 -
5.3.2.1	<i>Allgemein</i>	- 15 -
5.3.3	<i>Beantragung / Ankündigung</i>	- 15 -
5.3.4	<i>Bezeichnung / Ausschreibung</i>	- 16 -
5.3.5	<i>TeilnehmerInnen</i>	- 16 -
5.3.6	<i>Bewerbe</i>	- 16 -
5.3.7	<i>Modus</i>	- 16 -
5.3.8	<i>Setzung bei Qualifikation und K.O. Phase</i>	- 16 -
5.3.9	<i>Nenn gelder</i>	- 16 -
5.3.10	<i>Preise</i>	- 17 -
5.3.10.1	Preisgeld.....	- 17 -
5.3.10.2	Trophäen.....	- 17 -
5.3.11	<i>Spielgeräte</i>	- 17 -
5.3.12	<i>Sonstiges</i>	- 17 -
5.3.12.1	Reklamation.....	- 17 -
5.4	AUSTRIAN TOUR – KATEGORIE IV	- 17 -
5.4.1	<i>Veranstalter und Wertung</i>	- 18 -
5.4.2	<i>Beantragung / Ankündigung</i>	- 18 -
5.4.3	<i>Bezeichnung / Ausschreibung</i>	- 18 -
5.4.4	<i>TeilnehmerInnen</i>	- 18 -
5.4.5	<i>Bewerbe</i>	- 18 -
5.4.6	<i>Modus</i>	- 18 -
5.4.7	<i>Setzung bei Doppel K.O.</i>	- 18 -
5.4.8	<i>Nenn gelder</i>	- 18 -
5.4.9	<i>Preise/ Gebühren</i>	- 19 -
5.4.10	<i>Spielgeräte</i>	- 19 -
5.4.11	<i>Sonstiges</i>	- 19 -
5.4.11.1	Reklamation.....	- 19 -
5.5	VEREINSCUP – KATEGORIE V	- 19 -
5.5.1	<i>Veranstalter</i>	- 19 -
5.5.2	<i>TeilnehmerInnen</i>	- 19 -
5.5.3	<i>Modus</i>	- 19 -
5.5.4	<i>Startgeld und Preise</i>	- 20 -
5.5.5	<i>Spielgeräte</i>	- 20 -
5.6	BUNDESLÄNDERCUP – KATEGORIE VI	- 20 -
5.6.1	<i>Veranstalter</i>	- 20 -
5.6.2	<i>TeilnehmerInnen</i>	- 20 -
5.6.3	<i>Modus</i>	- 20 -
5.6.4	<i>Startgeld und Preise</i>	- 20 -
5.6.5	<i>Spielgeräte</i>	- 20 -
6	RANGLISTEN	- 21 -
6.1	WERTUNG.....	- 21 -
6.2	RANGLISTENKATEGORIEN.....	- 21 -
6.3	PUNKTEVERGABE (DOPPEL UND SINGLE-K.O.).....	- 21 -
6.4	EINSTUFUNG.....	- 22 -
6.4.1	<i>Offene Rangliste</i>	- 22 -
6.4.2	<i>Damen Rangliste</i>	- 22 -
7	NATIONALTEAM	- 23 -
7.1	NOMINIERUNG.....	- 23 -
<u>7.2</u>	NATIONALTEAMBWERBE.....	- 23 -

ÄNDERUNGEN 2012 IM ÜBERBLICK

1. Einführung Bearbeitungsgebühr bei Vorortanmeldung, Staatsmeisterschaft 20,-- Euro und Challenger 15,-- Euro.
2. Wegfall Turnierabgabe bei Staatsmeisterschaft 600,-- ; Challenger 150,-- und Austrian Tour 70,-- bis auf weiteres lt. GV Beschluss vom 30.10.2011
3. Staatsbewerbe: Trennung nach Herren und Damen, Vergabe Wildcards - Ausschluss der bereits über Titelverteidigung, Rangliste und Challangertour qualifizierten.
4. Einstufung: Semi Pro bis 500 Punkte und Pro ab 501 Punkte, Top 3 Platzierung eines Spielers bei der WCS im Rookie Doppel bzw. Einzel --> automatische Einstufung im Folge Jahr auf Semi Pro
5. Startgeld Bundesländercup 50,-- ; Aufwandsentschädigung für Turnierveranstalter 20,-- pro Bundesland
6. Vereinscup; Aufwandsentschädigung für Turnierveranstalter 10,-- pro Bundesland

1 ALLGEMEINES

1.1 Gemeinnützig

- (1) Aus den Satzungen der Landesverbände und der darin organisierten Vereine muss hervorgehen, dass sie auf gemeinnütziger Basis geführt werden.

1.2 Verantwortung der Verbände und Vereine

- (1) Die Landesverbände und Vereine haben SpielerInnen, Funktionäre und Angestellte mit den einschlägigen Vorschriften des TFBÖ oder Landesverbände vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
- (2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner SpielerInnen, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.

VEREINE UND SPIELER/SPIELERINNEN-LIZENZ

1.3 Registrierung / Anmeldung

- (1) Zur Ausübung des Tischfußballsportes bei einem offiziellen Turnier des Tischfußballbundes Österreich ist für österreichische SpielerInnen eine schriftliche Anmeldung mit dem vorgeschriebenen „Formular - Antrag für eine SpielerInnen-Lizenz“ erforderlich.
- (2) Der Spieler / die Spielerin wird durch den Landesverband beim TFBÖ registriert.
- (3) Ein Spieler / eine Spielerin kann nur für einen Verein beim TFBÖ registriert sein.
- (4) Ein Spieler / eine Spielerin ist nur für jenen Verein spielberechtigt, für den er / sie beim TFBÖ registriert ist.
- (5) Die Anmeldung erfolgt beim Tischfußballbund Österreich mit dem vorgeschriebenen Formular „Formular - Antrag für eine SpielerInnen-Lizenz“. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- (6) Bei der Anmeldung eines Spielers / einer Spielerin, der / die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin auf dem Anmeldeformular erforderlich.
- (7) Nach Einlangen der Anmeldung beim Tischfußballbund Österreich, wird der Spieler / die Spielerin nach Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit von diesem registriert. Die Spielberechtigung gilt damit als erteilt.
- (8) Durch seine/ihre Registrierung anerkennt der Spieler / die Spielerin die Statuten, Reglements und Beschlüsse des TFBÖ sowie seines/ihrer Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- (9) Diese Regelungen gelten nur für Österreichische StaatsbürgerInnen. Für ausländische SpielerInnen ist es grundsätzlich nicht möglich eine SpielerInnen-Lizenz zu beantragen. Ausnahmen können ausländische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich oder SteuerinländerInnen mit einem Lebensinteresse in Österreich sein.

1.4 Kriterien zur Registrierung

- (1) Ein Verband darf eine/n SpielerIn nur unter folgenden Voraussetzungen beim TFBÖ registrieren: Der/die anzumeldende SpielerIn a) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet oder b) wechselt gemäß den nationalen Übertrittsbestimmungen zwischen zwei beim TFBÖ gemeldeten Vereinen.
- (2) Ein/e SpielerIn kann in der Zeitspanne vom 1. Jänner bis 31. Dezember bei maximal drei Vereinen registriert werden.

1.5 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

- (1) Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 1. bis 31. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 1. Dezember bis 31. Jänner (Winterübertrittszeit).
- (2) Ein bereits registrierter Spieler darf sich nur während der festgelegten Übertrittszeiten für einen anderen Verein anmelden.
- (3) Ausnahmsweise kann ein/e SpielerIn auch außerhalb der betreffenden Übertrittszeit registriert und spielberechtigt werden. Eine derartige Entscheidung liegt im Ermessen des jeweiligen Landesverbands.
- (4) Ein Wechsel zwischen zwei Landesverbänden ist außerhalb der Übertrittszeiten nicht möglich.
- (5) Ein/ SpielerIn darf in einer vom TFBÖ festgelegten Übertrittszeit nur einen Vereinswechsel vornehmen. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

1.6 Gebühren / Gültigkeit

- (1) Die jährliche Gebühr für die SpielerInnen-Lizenz beträgt EURO 15.- für MitgliederInnen von Vereinen, die beim TFBÖ registriert sind. Für SpielerInnen ohne Vereinsmitgliedschaft siehe 1.10 Spieler / Spielerinnen ohne Vereinsmitgliedschaft.

- (2) VereinsmitgliederInnen, die das 18. Lebensjahr zum 01. Jänner des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben und Vereinsmitglied sind, zahlen EURO 10.-
- (3) Die Gültigkeit ist vom 01. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Für die Verlängerung der SpielerInnen-Lizenz um ein weiteres Jahr ist abermals die Entrichtung der gesamten Lizenzgebühr im Zuge einer Zahlung notwendig.
- (5) Die Bezahlung eines Teilbetrages in der zweiten Jahreshälfte ist nicht möglich.

1.7 Registrierung

- (1) Der Tischfußballbund Österreich registriert alle SpielerInnen durch eine elektronische Datenverarbeitung. Die Feststellung der Spielberechtigung und die Ausstellung der SpielerInnen-Pässe obliegt dem Tischfußballbund Österreich.
- (2) Nach Durchführung der Anmeldung erhalten die Spieler und Spielerinnen per Post einen SpielerInnen-Pass, der zur Feststellung ihrer Identität und Spielberechtigung dient.
- (3) Zusätzlich erhält jeder Spieler / jede Spielerin eine individuelle Spielerpassnummer.
- (4) Der Versand der SpielerInnen-Pässe erfolgt zumindest dreimal pro Kalenderjahr.

1.8 Rechte und Pflichten

- (1) SpielerInnen bestätigen mit der Anmeldung die Geltung des TFBÖ-Regulativs.
- (2) Der Tischfußballbund Österreich behält sich vor, das TFBÖ-Regulativ jederzeit, jedoch insbesondere mit Ende des Jahres, zu ändern. Eine Ankündigung der Änderung hat zu erfolgen. Die jeweils gültige Fassung des TFBÖ-Regulativs wird auf der Website des Tischfußballbund Österreichs (www.tfboe.org) zum Download bereitgestellt.
- (3) Ein/e angemeldete/r SpielerIn kann jederzeit durch schriftlichen Antrag beim Tischfußballbund Österreich seinen/ihren Status als lizenzierte/r Spieler / Spielerin beenden. In diesem Fall wird die Lizenzgebühr nicht rückerstattet.
- (4) Neufassungen oder Änderungen im TFBÖ-Regulativ werden auf der TFBÖ-Webpage (www.tfboe.org) eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Version veröffentlicht. Zusätzlich werden alle SpielerInnen per Email darüber verständigt.
- (5) Einwände gegen eine Neufassung des TFBÖ-Regulativs müssen beim TFBÖ schriftlich bis spätestens 15 Werktage (Poststempel) nach Neufassungsveröffentlichung eingereicht werden.
- (6) Einwände gegen eine Neufassung des TFBÖ-Regulativs und eine daraus resultierende Beendigung des Status als lizenzierte/r SpielerIn müssen beim TFBÖ schriftlich bis spätestens 15 Werktage (Poststempel) nach Neufassungsveröffentlichung eingereicht werden.

1.9 Betroffene Turniere und Bewerbe

- (1) Bis auf weiteres ist es notwendig für die Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel, Damen Doppel, U18 Einzel, U18 Doppel, SeniorInnen Einzel und SeniorInnen Doppel bei den Turnieren der Kategorie I, II, III, V und VI [siehe 0 OFFIZIELLE TURNIERE] eine TFBÖ-Lizenz zu lösen.
- (2) Zum Nachweis der Spielberechtigung des/der Spielers/Spielerin dient der SpielerInnen-Pass.

1.10 Spieler / Spielerinnen ohne Vereinsmitgliedschaft

- (1) Spieler und Spielerinnen ohne Vereinsmitgliedschaft können auch eine TFBÖ-Lizenz lösen. Diese berechtigt zur Teilnahme an österreichischen Turnieren der Kategorie I, II und III.
- (2) Die jährliche Gebühr für die SpielerInnen-Lizenz beträgt EURO 25.-.
- (3) Die Gültigkeit ist vom 01. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Für die Verlängerung der SpielerInnen-Lizenz um ein weiteres Jahr ist abermals die Entrichtung der gesamten Lizenzgebühr im Zuge einer Zahlung notwendig.
- (5) Die Bezahlung eines Teilbetrages in der zweiten Jahreshälfte ist nicht möglich.
- (6) Eine Neuanschreibung kann bei jedem Turnier der Kategorie I, II und III erfolgen (Garlando World Championship Series, Österreichische Staatsmeisterschaften und Challenger Tour).

1.11 Datenschutz

- (1) Mit Registrierung eines/einer Spielers/SpielerIn nimmt der **TFBÖ** die für die Förderung des Verbandszweckes erforderlichen und geeigneten Daten auf, speichert und verarbeitet diese (**Vor-/Nachname, Alter, Anschrift, Telefon, Email-Adresse, Vereinszugehörigkeit, Ranglistenpunkte, sowie im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung, die Bankverbindung**). Diese Informationen werden in dem verbandsinternen zentralen Datenverwaltungssystem gespeichert. Jedem/Jeder SpielerIn wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den MitgliederInnen und Informationen über NichtmitgliederInnen werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Zur Überprüfung von Doppelmeldungen in verschiedenen Landesverbänden werden im Einzelfall Daten (Namen) auch an andere Landesverbände übermittelt. Eine Übersicht über die Landesverbände findet sich auf der Homepage des TFBÖ (<http://www.tfboe.org>). Bei SpielerInnen mit besonderen Aufgaben (z.B. VorstandsmitgliederInnen) wird die **vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion dem Verein übermittelt**. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Verfehlungen) an den Verband. Vom TFBÖ werden die Daten (Name, Adresse, Alter) im Bedarfsfalle (zur Förderung des Verbandszweckes) an die International Table Soccer Federation (ITSF) weitergeleitet.
- (3) Der TFBÖ macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene MitgliederInnendaten (**Name, Ranglistenpunkte, Mannschaftszugehörigkeit**) veröffentlicht werden.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem TFBÖ Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen oder die Berichtigung der eigenen Daten verlangen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnieren, unrichtige Daten des Mitgliedes werden berichtigt.
- (5) Nur VorstandsmitgliederInnen und sonstige MitgliederInnen, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter MitgliederInnendaten erfordert, erhalten eine SpielerInnenliste mit den benötigten SpielerInnendaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine MitgliederInnenliste mit Namen und Anschriften der MitgliederInnen an den/die Antragsteller/Antragstellerin aus oder gewährt dem/der AntragstellerIn Einsicht in die MitgliederInnenliste.
- (6) Der Verband informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. **Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von MitgliederInnendaten im Internet veröffentlicht**. Der/die einzelne SpielerIn kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner/ihrer personenbezogenen Daten erheben bzw. seine/ihre erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner/ihrer Person. Personenbezogene Daten des/s widerrufenden SpielerIn werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Sofern der TFBÖ Daten an die ITSF weitergeleitet hat, wird er verpflichtet, diese über den Einwand bzw. den Widerruf zu unterrichten.
- (7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des/der SpielersIn aus dem SpielerInnenverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des/s austretenden SpielersIn, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (8) Den VorstandsmitgliederInnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Sie sind verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

STRAFAUSSCHUSS

1.12 Aufgaben

- (1) Der Strafausschuss (im Folgenden SA) berät und entscheidet über die Notwendigkeit und das Ausmaß von Sanktionen auf Grund von Fehlverhalten im Zuge einer Veranstaltung des Tischfußballbundes Österreich (im Folgenden TFBÖ).
- (2) Der SA kann bei einer Veranstaltung eines Landesverbandes (z.B. Landesmeisterschaft oder Vereinsliga) ebenfalls zu Rate gezogen werden. [Sofern dies vom jeweiligen Landesverband gewünscht wird.]

1.13 Zusammensetzung

- (1) Der SA besteht aus mindestens 1 Person aus dem TFBÖ- Vorstand und jeweils einer Person aus einem aktiven TFBÖ Landesverband. (pro Landesverband nur eine Person; d.h., sollte ein Verband für 2 Länder zuständig sein (Bsp.: LV für Steiermark und Burgenland), so kann dieser trotzdem nur eine Person für den SA nominieren bzw. entsenden.
- (2) Die MitgliederInnenanzahl wird automatisch erweitert, wenn ein neuer Landesverband aufgenommen worden ist.
- (3) Die Zusammensetzung des SAs muss in Form einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der GV des TFBÖs bestätigt werden.
- (4) Die Dauer der Gültigkeit beträgt 2 Jahre; Stichtag ist Datum der Bestätigung durch die GV.
- (5) MitgliederInnen des SAs können ihre Mitgliedschaft nur durch schriftliche Ankündigung an den TFBÖ mit einer Rücktrittsfrist Ende des Folgequartals beenden.
- (6) Ein Mitglied des SAs kann auf Grund von Fehlverhalten durch den Vorstand des TFBÖs seines Amtes enthoben werden. Der SA bleibt beschlussfähig, sofern er aus mindestens 4 stimmberechtigten Personen besteht.
- (7) Für ausscheidende MitgliederInnen kann der TFBÖ Vorstand je nach Notwendigkeit, jedoch auch vor einer GV einen vorübergehenden Ersatz bestimmen.
- (8) Die vom TFBÖ Vorstand nominierte Ersatzperson muss jedenfalls von der nächsten GV bestätigt oder neu gewählt werden.

1.14 Vorsitz

- (1) Im SA muss ein/e Vorsitzende/r und ein/e StellvertreterIn gewählt werden. Dem/der Vorsitzenden obliegt die organisatorische Leitung des SAs. Ist der/die Vorsitzende nicht verfügbar, so werden dessen/ihre Agenden von seinem/ihrer StellvertreterIn bzw. in der Folge vom ältesten Mitglied (Lebensalter) des Strafausschusses übernommen.
- (2) Der aktuelle Vorsitz kann auf der Website des TFBÖs (www.tfböe.org) eingesehen werden.

1.15 Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied des SAs hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ein allenfalls von der Abstimmung direkt oder indirekt (Sperrung des/der Spielpartners/Spielpartnerin) betroffenes Mitglied des SAs hat kein Stimmrecht.
- (2) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

1.16 Fristen

- (1) Ein Fall muss spätestens innerhalb von 21 Tagen dem TFBÖ gemeldet werden.
- (2) Innerhalb von 7 Tagen muss Kontakt mit der gemeldeten Partei aufgenommen werden. Auch etwaige ZeugInnenaussagen müssen innerhalb dieser 7 Tage gehört werden.
- (3) Für die Entscheidungsfindung bzw. Beratung der StrafausschussmitgliederInnen stehen weitere 12 Tage zur Verfügung.
- (4) Der/die Vorsitzende bzw. StellvertreterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb 2 weiterer Tage ein offizieller Beschluss dem TFBÖ mitgeteilt wird.
- (5) Etwaige Fristverlängerungen können beim TFBÖ schriftlich beantragt werden.

1.17 Antragsstellungen

- (1) Ein Antrag auf Einberufung des Strafausschusses ist in schriftlicher Form beim TFBÖ einzureichen.
- (2) Grundsätzlich kann jede dem TFBÖ gemeldete Partei einen Antrag einbringen. Dazu gehören Landesverbände, Vereine, Turnierveranstalter, gemeldete LizenzspielerInnen als auch offizielle SchiedsrichterInnen.
- (3) Das vorgefertigte Antragsformular steht auf der Homepage www.tfboe.org unter Downloads zur Verfügung.

1.18 Prozedere

- (1) Der/die Vorsitzende des SAs bzw. dessen VertreterIn wird auf jeglichen schriftlichen Antrag beim TFBÖ die MitgliederInnen des SA über den Antrag informieren bzw. den SA zur Abstimmung einberufen. Der SA kann darüber hinaus kurzfristig und informell von jedem Mitglied des SAs einberufen werden. Die SA-MitgliederInnen entscheiden nach eigenem Ermessen über die Notwendigkeit einer persönlichen Zusammenkunft bzw. allenfalls über eine persönliche Anhörung der gemeldeten Partei.
- (2) Bei einer persönlichen Anhörung der gemeldeten Partei müssen mindestens 2 MitgliederInnen des SAs anwesend sein.
- (3) Der/die Vorsitzende hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche stimmberechtigten MitgliederInnen über den Vorfall informiert und befragt werden und um deren Stimmabgabe zu ersuchen.
- (4) Für den Beschluss des SAs bzw. für die Stimmabgabe ist nicht unbedingt ein persönliches Treffen erforderlich; Schriftverkehr zwischen den MitgliederInnen des SAs (elektronisch per E-Mail oder internes Forum oder auch analog per Post) ist ausreichend.
- (5) Beschlüsse des SAs sind gültig, sobald die, für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.
- (6) Der/die Vorsitzende des SAs hat dem TFBÖ-Vorstand über den Vorfall und den Beschluss zu berichten. Der TFBÖ behält sich vor, das Urteil öffentlich bekannt zu geben.
- (7) Der/die Vorsitzende informiert die gemeldete Partei über das Strafmaß mittels schriftlichen Bescheids (ingeschriebener Brief).

1.19 Strafmaß

- (1) Der SA berät und entscheidet über das Strafmaß. Grundsätzlich wird der SA versuchen Einigkeit über das Strafmaß zu erzielen. Die Anzahl der mindestens erforderlichen Stimmen für einen Beschluss ist vom zu beschließenden Strafmaß abhängig.
 - *Verwarnung*: Einfache Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Geldstrafen*: Einfache Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Zeitlich begrenzter Entzug der Spielerlizenz*: 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Sperren* (bedingt oder unbedingt): 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
 - *Geldstrafe und Sperre* (bedingt oder unbedingt): 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen
- (2) Die Höhe der Geldstrafe bzw. die Dauer und Art der Sperre (bedingt oder unbedingt) kann in der Folge wieder mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.
- (3) Die Höhe einer Geldstrafe sollte sich an folgenden Richtwerten orientieren.

Tabelle 1 : Höhe der Geldstrafen

Höhe	Fehlverhalten
€ 10 bis € 20	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung • Missachtung Rauchverbot • Provokationen gegenüber SpielerInnen, ZuschauerInnen, SchiedsrichterInnen, Turnierleitung • Sonstiges geringfügiges disziplinäres Fehlverhalten
€ 21 bis € 50	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung • Beschimpfung/ Beleidigung von SpielerInnen, ZuschauerInnen, SchiedsrichterInnen, Turnierleitung
€ 51 bis € 100	<ul style="list-style-type: none"> • Drohung gegenüber SpielerInnen, ZuschauerInnen, SchiedsrichterInnen, Turnierleitung • Aggressives Verhalten
€ 101 bis € 1000	<ul style="list-style-type: none"> • Fortwährend aggressives Verhalten • Schweres oder nachhaltiges Fehlverhalten • Handgreiflichkeiten

- (4) Eine Geldstrafe wird sofort fällig und muss beim/bei der KassierIn des TFBÖs innerhalb von längstens 14 Tagen ab Briefzustellung eingezahlt werden. Bei Nichtzahlung wird die Geldstrafe nach Ablauf der Einzahlungsfrist automatisch in eine unbedingte Sperre umgewandelt, welche durch Einzahlung des fälligen Betrages unmittelbar wieder aufgehoben wird.
- (5) Der SA kann, nach Einschätzung der Schwere des Vorfalls, bei der Festlegung des Strafmaßes von diesen Richtwerten abweichen.
- (6) Eine bedingte Sperre kann isoliert oder zusätzlich zu einer Geldstrafe eingesetzt werden und wird bei neuerlichem Fehlverhalten in eine unbedingte Sperre umgewandelt. Eine unbedingte Sperre wird vorrangig bei wiederholtem Fehlverhalten verhängt bzw. bei schweren Verstößen für die eine solche Sperre angemessen erscheint. Zu einer unbedingten Sperre kann ebenfalls eine Geldstrafe ausgesprochen werden.
- (7) Die Dauer der Sperre wird vom SA in einer angemessenen Höhe festgelegt. Eine Sperre kann allenfalls auch eine rückwirkende Annullierung eines Turnierergebnisses bzw. den rückwirkenden Ausschluss aus einer Turnierserie nach sich ziehen.
- (8) Bei schweren Verstößen kann, unabhängig von den vom SA ausgesprochenen Sperren, auch Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

1.20 Berufung und Widerruf

- (1) Gegen einen Bescheid des SAs kann innerhalb von 2 Wochen (Poststempel) unter Beilage einer eingeschriebenen Begründung per Post beim TFBÖ oder beim/bei der Vorsitzenden des SA berufen werden.
- (2) Bei einer Berufung wird der Fall vom/von der Vorsitzenden des SA an einen Berufungssenat bestehend aus 3 MitgliederInnen weitergeleitet.
- (3) Bei einer Berufung gegen einen Fall ist ein Treffen zwischen der gemeldeten Partei und dem Berufungssenat zwingend. Der gemeldeten Partei werden hierzu mindestens zwei Terminvorschläge unterbreitet. Erfolgt keine Terminbestätigung der gemeldeten Partei bzw. erscheint dieser nicht zur Vorladung, so kann die Anhörung entfallen.
- (4) Der Berufungssenat informiert den Strafausschuss über den Bescheid.
- (5) In weiterer Folge informiert der/die Vorsitzende des SA die gemeldete Partei über das Strafmaß mittels schriftlichen Bescheids (eingeschriebener Brief).
- (6) Der/die Vorsitzende des SAs hat dem Vorstand des TFBÖs über die Berufung bzw. den geänderten Beschluss zu berichten.
- (7) Der TFBÖ behält sich vor, das Urteil öffentlich bekannt zu geben.

REGELWERK

- (1) Bei allen offiziellen Turnieren des Tischfußballbund Österreich wird, wenn nicht in der offiziellen Ausschreibung gesondert angekündigt, nach dem aktuell gültigen ITSF-Regelwerk gespielt.
- (2) Das ITSF-Regelwerk findet man auf der ITSF-Webpage (www.table-soccer.org/rules).
- (3) Abweichungen vom ITSF-Regelwerk bei einzelnen Turnieren obliegen dem Tischfußballbund Österreich.

OFFIZIELLE TURNIERE

1.21 Allgemeines

1.21.1 Turnierkategorien des TFBÖ

- (1) Grundsätzlich unterscheidet der TFBÖ bei GARLANDO-Turnieren folgende Kategorien:
 - I. Garlando World Championship Series-Turnier
 - II. Austrian Championships / Österreichische Meisterschaften
 - III. Challenger Tour-Turniere
 - IV. Austrian Tour-Turniere
 - V. Nationaler Vereinscup
 - VI. Bundesländercup
 - VII. Sonstige Turniere (Exhibitions, Ligaturniere, Show-Events, ...)
- (2) Die nachfolgenden Auflagen sind eine Orientierungshilfe für die Organisation eines Turniers und um den Status festzulegen. Die Entscheidung, ob und welchen Status ein Turnier erhält und somit für die Rangliste gewertet wird, liegt schlussendlich beim Vorstand des TFBÖ.

1.21.2 Spielstätte und Rauchverbot

- (1) Ein entsprechendes Platzangebot gemäß der zu erwartenden TeilnehmerInnenanzahl ist zu gewährleisten. Dazu gehören auch Sitzmöglichkeiten bzw. Entspannungszonen.
- (2) Es herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Bei allfälligen Reklamationen hat die Turnierleitung die Einhaltung des Rauchverbots zu überprüfen bzw. für die Durchsetzung des Rauchverbots zu sorgen. Die wiederholte Missachtung des Rauchverbots einzelner SpielerInnen wird mit Disqualifikation vom Turnier geahndet.

1.21.3 Regelwerk

- (1) Siehe 0. REGELWERK.

1.21.4 Dresscode

- (1) Es herrscht Dresscodepflicht bei den Turnieren der Kategorie I, II, III, V und VI. Ausgenommen davon sind nur Kategorie IV-Turnier (Austrian Tour).

1.21.5 Bälle

- (1) Gespielt wird mit dem offiziellen Ball des Tischfußballbund Österreich.

1.21.6 Turniersoftware und Meldung der Ergebnisse

- (1) Für die Turniere der Kategorie I, II und III muss die offizielle Software des TFBÖ verwendet werden.
- (2) Die Turnierergebnisse sind innerhalb von längstens 3 Tagen beim TFBÖ vollständig zu melden.
- (3) Sollte nicht die Standard TFBÖ-Software zum Einsatz kommen ist das Ergebnis in Form einer Tabellenkalkulation (Excel-File oder csv-File) abzuliefern (jeweils eigene Spalten für „Platzierung“, „Spieler A“, „Spieler B“). Eine detaillierte Preis- und Nengeldaufstellung muss zur Kontrolle an den TFBÖ gesendet werden.

1.21.7 Turnierleitung

- (4) Vom Veranstalter muss eine Turnierleitung festgelegt werden, welche für einen ordentlichen Turnierablauf verantwortlich ist. Bei Differenzen oder sonstigen strittigen Punkten entscheidet die Turnierleitung endgültig. Der Turnierleitung ist es vorbehalten für einen ordnungsgemäßen Turnierablauf notwendig erscheinende Änderungen am Modus bzw. Ablauf des Turniers vorzunehmen.
- (5) Die Turnierleitung muss aus mindestens 2 Personen bestehen.

1.21.8 Technische Kommission

- (1) Bei Turnieren ist im Allgemeinen eine technische Kommission erforderlich, welche Spielstätte und Turniergeräte auf Wettkampftauglichkeit zu überprüfen hat.
- (2) Die Technische Kommission soll sich aus zumindest 2 vom Turnierveranstalter unabhängigen Personen zusammensetzen.

1.21.9 Verantwortung der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter von offiziellen TFBÖ-Turnieren sind verpflichtet die Interessen des TFBÖ zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Österreichischen Verbands geschädigt werden könnte. Beschlüsse des TFBÖ sind zu akzeptieren und der Veranstalter wird den Österreichischen Verband von jeglicher Art der Haftung freihalten. Durch Vergabe eines offiziellen Turniers entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem TFBÖ.
- (2) Zur Förderung des Tischfußballsports wird in Kooperation des Veranstalters mit dem Ressort „Öffentlichkeitsarbeit“ des TFBÖ versucht, die Turniere medial zu vermarkten. Ziel ist es, dass alle Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen) regional und besonders überregional über das Event berichten.

1.21.10 SchiedsrichterInnen

- (1) Für die Verfügbarkeit von offiziell ausgebildeten TFBÖ-SchiedsrichterInnen hat die Turnierleitung zu sorgen. Die Liste mit den offiziellen SchiedsrichterInnen kann der TFBÖ-Webpage („TFBÖ“ → „Kommissionen“ → „SchiedsrichterInnenkommission“) entnommen werden. Ist jedoch kein/e ausgebildete/r SchiedsrichterIn verfügbar, muss die Turnierleitung einen adäquaten Ersatz bestimmen bzw. die Funktion des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin selbst ausüben. Die Entscheidungen eines von der Turnierleitung beauftragten Schiedsrichters/Schiedsrichterin bzw. SchiedsrichterInnenersatzes sind endgültig.

1.21.11 Sonstiges

- (1) Änderungen im Modus und bei der Vergabe von Startplätzen für die Österreichischen Meisterschaften bleiben dem TFBÖ vorbehalten.

1.22 Österreichische Staatsmeisterschaften – Kategorie II

1.22.1 Ausrichtung

- (1) Bewerbungen für die Ausrichtung der Österreichischen Staatsmeisterschaften können nur durch behördlich gemeldete Landesverbände, die Mitglied beim Tischfußballbund Österreich (TFBÖ) sind, erfolgen.

1.22.2 Bewerbe

- (1) Folgende Bewerbe finden bei der Österreichischen Staatsmeisterschaft verpflichtend statt:
 - Staatsmeisterschaftseinzel – Herren
 - Staatsmeisterschaftsdoppel – Herren
 - Staatsmeisterschaftseinzel – Damen
 - Staatsmeisterschaftsdoppel – Damen
 - Offenes Doppel (keine Teilnahmebeschränkung)
 - Offenes Einzel (keine Teilnahmebeschränkung)
 - Damen Einzel
 - Damen Doppel
 - U18 Einzel
 - U18 Doppel
 - SeniorInnen Einzel
 - SeniorInnen Doppel

- (2) Die Austragung anderer als der oben genannten Bewerbe bedarf ausdrücklich der Genehmigung durch den TFBÖ.

1.22.3 Tische

- (1) Für die Österreichischen Meisterschaften sind zumindest 20 turnieraugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 1 cm).

1.22.4 Modus

- (1) Die Bewerbe Offenes Doppel, Offenes Einzel, Damen Einzel und Damen Doppel sind im Modus Qualifikation und Single-K.O. auszutragen.
- (2) Auf die Staatsmeisterschaftsbewerbe (Herren/Damen) wird später gesondert eingegangen.

1.22.5 Nenn gelder

- (1) Die Höhe der Nenn gelder wird gestaffelt gemäß der Spielstufe in der Garlando Rangliste.

Tabelle 2 : Höhe der Nenn gelder für die Österreichischen Meisterschaften

	Pro Master	Pro	Semi-Pro	Rookie
Staatsmeisterschaftsbewerbe	Kein Nenn geld			
Offenes Einzel	€ 20	€ 20	€ 15	€ 15
Offenes Doppel	€ 20	€ 20	€ 15	€ 15
Damen Einzel	€ 20	-	€ 15	€ 15
Damen Doppel	€ 20	-	€ 15	€ 15
Unter 18 Einzel	€ 10	€ 10	€ 10	€ 10
Unter 18 Doppel	€ 10	€ 10	€ 10	€ 10
SeniorInnen Einzel	€ 10	€ 10	€ 10	€ 10
SeniorInnen Doppel	€ 10	€ 10	€ 10	€ 10

- (2) Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen. Die Turniergebühr wird mit € 17,- / Spieler/in (inkl. SchiedsrichterInnengebühr) bei Voranmeldung mit gleichzeitiger Überweisung festgelegt. Bei „NICHTVORANMELDUNG“ kann Vorort vom Turnierveranstalter eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr idHv. € 20,- eingehoben werden. Die Möglichkeit vergünstigte Paketpreise anzubieten obliegt dem Veranstalter. Es ist nicht zulässig, weitere Gebühren zu verlangen.

1.22.6 Preis geld / Pokale

- (1) Zumindest 70% des Startgeldes sind als Preis geld auszuschütten.
- (2) Pokale oder Medaillen für die ersten 3 Plätze in jedem Bewerb.

1.22.7 Abgaben

- (1) Lt. GV Beschluss vom 30.10.2011 entfällt die Abgabe idHv. 600,- Euro bis auf weiteres. .

1.22.8 Staatsmeisterschaftsbewerbe

1.22.8.1 Allgemeines

- (1) Bei den Herren gehen im Einzel und Doppel höchstens 32 Spieler / 32 Teams an den Start.
- (2) Bei den Damen gehen im Einzel und Doppel höchstens 16 Spielerinnen / 16 Teams an den Start.
- (3) Fixplätze gibt es für die StaatsmeisterInnen und durch die Qualifikation über die jeweilige Landesmeisterschaft, die Rangliste bzw. über die Challenger Tour.
- (4) Ein/e Spieler/in darf nur bei einer Landesmeisterschaft teilnehmen. Doppelmeldungen führen zur österreichweiten Sperre des/r betroffenen Spieler/in.
- (5) Wild Cards werden nach Spielstärke der im jeweiligen Landesverband vertretenden Spieler/innen vergeben. Ermittelt werden diese über die Garlando-Rangliste. Die Anzahl der

Wild Cards für den jeweiligen Landesverband werden auf der TFBÖ Website (www.tfboe.org) zeitgerecht veröffentlicht.

- (6) Teilnahmeberechtigt sind SpielerInnen aus Vereinen, die offiziell durch ihren Landesverband beim TFBÖ gemeldet wurden.
- (7) Kriterien für einen Landesverband um SpielerInnen nennen zu dürfen:
- Der Landesverband muss aus zumindest 3 aktiven Vereinen bestehen.
 - Der Landesverband muss eine Landesmeisterschaft durchführen:
 - Mindestens 1 Runde in den Bewerbungen Einzel und Doppel für Herren und Damen.

Tabelle 3: Notwendige SpielerInnenzahlen für einen Landesverband bei Landesmeisterschaften während der ganzen Saison

	Einzel	Doppel
Herren	15	30 (15 Teams)
Damen	3	4 (2 Teams)
Gesamt	18	34

- (8) Sollte ein Landesverband die Kriterien nicht erfüllen verliert er seine Plätze.
- (9) Ein/e qualifizierte/r Spieler/in muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Ausnahmefälle stellen Steuerinländer (mit Lebensmittelpunkt in Österreich) dar.
- (10) Es können sich nur Spieler und Spielerinnen qualifizieren die ordentliche Mitglieder in einem Verein sind und eine TFBÖ SpielerInnenlizenz für das aktuelle Kalenderjahr besitzen. Dieser Verein muss durch ein Landesverband der jeweiligen Region beim TFBÖ gemeldet werden.

1.22.8.2 Herren Einzel

1.22.8.2.1 Qualifikation

- (1) Jeder Landesverband erhält 2 Fixplätze für die jeweils 2 Erstplatzierten im Einzelbewerb.
- (2) Für die Landesverbände mit den stärksten Spieler/innen gibt es Wild Cards, über deren Vergabe der Landesverband selbst bestimmen kann.
- (3) Die Top 3 der Challenger Tour-Endrangliste im Einzel.
- (4) Die Top 3 der Österreichischen Rangliste im Einzel.
- (5) Der TFBÖ vergibt 2 Wildcards.
- (6) Die Reihung erfolgt folgendermaßen
 1. Garlando Rangliste Einzel (Stand 1. des jeweiligen Turniermonats)
 2. Challenger Tour Rangliste Einzel
 3. LM Fixplätze
 4. Wild Cards der Landesverbände
 5. TFBÖ Wild Cards

1.22.8.2.2 Wild Cards

- (1) Die Anzahl der Wild Cards für den jeweiligen Landesverband werden auf der TFBÖ Website (www.tfboe.org) zeitgerecht veröffentlicht.
- (2) Für die Festlegung der Spielstärke zählen jeweils die besten SpielerInnen einer Spielregion (Landesverband). Zusammengezählt werden hier die Punkte der besten 6 . Stichtag 01.11 des jeweiligen Spieljahres. Aus der Punktwertung werden die Herren rausgenommen die sich bereits über Titelverteidigung, Rangliste und Challengertour qualifiziert haben.
- (3) Nach Spielstärke werden die Landesverbände gereiht. Wobei für die besten 5 Landesverbände (+3|+2|+2|+1|+1) Wild Cards vergeben werden.

1.22.8.3 Herren Doppel

1.22.8.3.1 Qualifikation

- (1) Jeder Landesverband erhält 2 Fixplätze für die 2 stärksten Doppel in der Endrangliste der Landesmeisterschaft.

- (2) Für die Landesverbände mit den stärksten SpielerInnen gibt es Wild Cards, über deren Vergabe der Landesverband selbst bestimmen kann.
- (3) Die Top 3 Teams punktemäßig der Challenger Tour Endrangliste im Doppel.
- (4) Die Top 3 SpielerInnen der österreichischen Rangliste im Doppel und ihre DoppelpartnerInnen (müssen sich nicht extra qualifiziert haben). Sollten es Teamkonstellationen innerhalb dieser 3 Top platzierten SpielerInnen geben rücken die nächsten SpielerInnen in der Rangliste nach.
- (5) Der TFBÖ vergibt 2 Wildcards.
- (6) Die Reihung erfolgt folgendermaßen
 1. Garlando Rangliste Doppel (Stand 1. des jeweiligen Turniermonats)
 2. Challenger Tour Rangliste Doppel
 3. LM Fixplätze
 4. Wild Cards der Landesverbände
 5. TFBÖ Wild Cards

1.22.8.3.2 Wild Cards

- (1) Die Anzahl der Wild Cards für den jeweiligen Landesverband werden auf der TFBÖ-Website (www.tfboe.org) zeitgerecht veröffentlicht.
- (2) Für die Festlegung der Spielstärke zählen jeweils die besten SpielerInnen einer Spielregion (Landesverband). Zusammengezählt werden hier die Punkte der besten 6 Herren. Stichtag 01.11. des jeweiligen Spieljahres. Aus der Punktwertung werden die Herren rausgenommen die sich bereits über Titelverteidigung, Rangliste und Challengertour qualifiziert haben.
- (3) Nach Spielstärke werden die Landesverbände gereiht. Wobei für die besten 5 Landesverbände (+3|+2|+2|+1|+1) Wild Cards vergeben werden.

1.22.8.4 Damen Einzel

1.22.8.4.1 Qualifikation

- (1) Jeder Landesverband erhält 1 Fixplatz für die stärkste Dame in der Endrangliste der Landesmeisterschaft.
- (2) Für die 3 Landesverbände mit den stärksten SpielerInnen gibt es jeweils 1 Wild Card, über deren Vergabe der Landesverband selbst bestimmen kann.
- (3) Die Siegerin der Challenger Tour im Damen Einzel ist automatisch qualifiziert.
- (4) Die Top 3 der Garlando Damen Einzel Rangliste.
- (5) Der TFBÖ vergibt eine Wild Card.
- (6) Die Reihung erfolgt folgendermaßen
 1. Garlando Damen Einzel Rangliste (Stand 1. des jeweiligen Turniermonats)
 2. Challenger Tour Damen Einzel Rangliste
 3. LM Fixplätze
 4. Wild Cards der Landesverbände
 5. TFBÖ Wild Card

1.22.8.4.2 Wild Cards

- (4) Die Anzahl der Wild Cards für den jeweiligen Landesverband werden auf der TFBÖ-Website (www.tfboe.org) zeitgerecht veröffentlicht.
- (5) Für die Festlegung der Spielstärke zählen jeweils die besten SpielerInnen einer Spielregion (Landesverband). Zusammengezählt werden hier die Punkte der besten 4 Damen. Stichtag 01.11. des jeweiligen Spieljahres. Aus der Punktwertung werden die Damen rausgenommen die sich bereits über Titelverteidigung, Rangliste und Challengertour qualifiziert haben.
- (6) Nach Spielstärke werden die Landesverbände gereiht. Wobei für die besten 3 Landesverbände (+1|+1|+1) Wild Cards vergeben werden.

1.22.8.5 Damen Doppel

1.22.8.5.1 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation erfolgt über die jeweilige Landesmeisterschaft. Jeder Landesverband erhält 1 Fixplatz für das stärkste Damen Doppel in der Endrangliste der Landesmeisterschaft.
- (2) Für die 3 Landesverbände mit den stärksten SpielerInnen gibt es jeweils 1 Wild Card, über deren Vergabe der Landesverband selbst bestimmen kann.
- (3) Das punktemäßig stärkste Damen Team der Challenger Tour im Damen Doppel.
- (4) Die 3 besten österreichischen Damen in der Damen Doppel Rangliste und ihre Doppelpartnerinnen (müssen nicht zwingend qualifiziert sein). Sollten es Teamkonstellationen innerhalb dieser 3 Top platzierten Spielerinnen geben rücken die nächsten Spielerinnen in der Rangliste nach.
- (5) Der TFBÖ vergibt eine Wild Card.
- (6) Die Reihung erfolgt folgendermaßen
 1. Garlando Damen Doppel Rangliste (Stand 1. des jeweiligen Turniermonats)
 2. Challenger Tour Damen Doppel Rangliste
 3. LM Fixplätze
 4. Wild Cards der Landesverbände
 5. TFBÖ Wild Cards

1.22.8.5.2 Wild Cards

- (7) Die Anzahl der Wild Cards für den jeweiligen Landesverband werden auf der TFBÖ-Website (www.tfboe.org) zeitgerecht veröffentlicht.
- (8) Für die Festlegung der Spielstärke zählen jeweils die besten SpielerInnen einer Spielregion (Landesverband). Zusammengezählt werden hier die Punkte der besten 4 Damen. Stichtag 01.11. des jeweiligen Spieljahres. Aus der Punktwertung werden die Damen rausgenommen die sich bereits über Titelverteidigung, Rangliste und Challengertour qualifiziert haben).
- (9) Nach Spielstärke werden die Landesverbände gereiht. Wobei für die besten 3 Landesverbände (+1|+1|+1) Wild Cards vergeben werden.

Tabelle 4: Übersicht über die Plätze in den einzelnen Bewerben und die Möglichkeit der Qualifikation

	LM (je LV)	Challenger Tour	Wild Cards (Landesv.)	Wild Cards (TFBÖ)	Rangliste	Titel- verteidiger	Gesamt
Herren Einzel	14 (2x7)	3	9	2	3	1	32
Herren Doppel	14 (2x7)	3	9	2	3	1	32
Damen Einzel	7 (1x7)	1	3	1	3	1	16
Damen Doppel	7 (1x7)	1	3	1	3	1	16

1.22.8.6 Modus

- (1) Alle Bewerbe werden im Single K.O.-Modus (Best of 5) ausgetragen.

1.22.8.7 Setzung

- (1) Die Spieler/innen werden nach der aktuellen Rangliste in (Damen) Einzel und (Damen) Doppel gesetzt. Es wird jeweils der Stand zum 1. des Monats wo die Staatsmeisterschaft stattfindet hergenommen.

1.22.8.8 Fristen

- (1) Frist für die Meldung der abgeschlossenen Landesmeisterschaftsrangliste und Nennung der SpielerInnen durch die Landesverbände an den TFBÖ wird auf der TFBÖ Website (www.tfboe.org) rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Nennung muss die jeweilige Landesmeisterschaft schon abgeschlossen sein.

1.22.8.9 Startgeld / Preise

- (1) Für alle Bewerbe ist kein Startgeld zu entrichten.
- (2) Zumindest für die 3 Erstplatzierten bei Einzel und Doppel gibt es Pokale.
- (3) Fixplatz bei den ITSF World Championships als Österreichischer Meister („National Champion“).
- (4) Fixplatz im jeweiligen Bewerb im darauf folgenden Jahr.

1.23 Challenger Tour - Kategorie III

1.23.1 Allgemein

1.23.1.1 TFBÖ Challengertour

- (1) Die vom TFBÖ veranstaltete „Challenger Tour“ ist eine separate Wertung ausgewählter Turniere in Österreich zu einer eigenen Turnierserie.
- (2) Über die Endranglisten der Challenger Tour Serie ist auch eine Qualifikation für die Staatsmeisterschaftsbewerbe möglich [siehe 1.22.8 Staatsmeisterschaftsbewerbe]. Hierfür ist aber eine Teilnahme an zumindest 3 Turnieren erforderlich.
- (3) Nicht jedes beim TFBÖ angesuchte Challenger muss ein Bestandteil der Challengertour sein. Bei Challenger, die nach der Staatsmeisterschaft ausgetragen werden, ist die Punktevergabe nur für die internationale Garlandorangliste bestimmt und nicht für die Challengertourrangliste. Die neue Challengertour beginnt mit dem ersten Turnier im neuen Jahr.

1.23.1.2 Bewerbe, Wertung und Rangliste

- (1) Es gibt eine getrennte Rangliste für die Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel und Damen Doppel.
- (2) Die einzelnen Turniere werden nach dem Punkteschema der Kategorie III [siehe 1.29 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)] für die Garlando-Ranglisten ((Damen) Einzel und (Damen) Doppel) gewertet.
- (3) Für die Reihung der SpielerInnen / Teams, sowie für die Berechnung der Endrangliste werden bei Punktgleichstand zunächst die Anzahl der Turniere (Bonus für mehr gespielte Turniere) und in der Folge die einzelnen Turnierresultate verglichen, um nötigenfalls eine/n Spieler/in / ein Team vorreihen zu können.
- (4) Kann bei der Reihung der Spieler/innen (Einzel) aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, entscheidet das Los. Kann bei der Reihung der Teams (Doppel) aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, so ist jenes Team vorzureihen, welches den/die besser platzierte/n Spieler/in aufweist. Ist auch dieser Vergleich ohne Ergebnis, ist für die Reihung von Teams ebenfalls ein Losentscheid notwendig.

1.23.2 Veranstalter

1.23.2.1 Allgemein

- (1) Die Ausrichtung eines Challenger Tour-Turniers muss beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter einer solchen Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe eines Challenger Tour-Turniers an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist in Ausnahmefällen möglich.

1.23.3 Beantragung / Ankündigung

- (1) Grundsätzlich müssen Challenger Tour-Turniere bis spätestens Ende des vorhergehenden Kalenderjahres als solche beim TFBÖ beantragt werden. Ein Eintrag in den Turnierkalender und eine damit verbundene Ankündigung auf der Website des TFBÖ hat zu erfolgen.
- (2) Für eine entsprechende regionale Ankündigung des Turniers ist der Veranstalter verantwortlich (z.B. Aushang Plakate, Veröffentlichung Website, Versand SMS, ...).
- (3) Für eine allfällige gewünschte, überregionale Ankündigung können vom TFBÖ Kontaktadressen zur Verfügung gestellt werden (Landesverbände, nationale Verbände).

1.23.4 Bezeichnung / Ausschreibung

- (1) Das Turnier muss als „Challenger Tour“ Turnier gekennzeichnet und spätestens 8 Wochen davor ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss bevor sie veröffentlicht wird an den TFBÖ zur Durchsicht geschickt werden. Der Name des Turniers muss „neutral“ sein bzw. darf keine Assoziation zu einer höherwertigen Turnierkategorie beinhalten (z.B. „Austrian Open“) und muss mit dem TFBÖ abgestimmt werden.
- (2) Bei Turnieren der Challenger Tour ist in der Ausschreibung ein zusätzlicher Verweis auf die Wertung für die Challenger Tour erforderlich.

1.23.5 Teilnehmer

- (1) Für die Bewerbe OFFENES DOPPEL, OFFENES EINZEL, DAMEN EINZEL und DAMEN DOPPEL ist eine TFBÖ Lizenz notwendig. [siehe 0 VEREINE UND SPIELER/SPIELERINNEN-LIZENZ]
- (2) Grundsätzlich darf bei einem Challenger Tour Turnier keine Teilnahmebeschränkung aufgrund des Spielstatus erfolgen.

1.23.6 Bewerbe

- (1) Ein Challenger Tour-Turnier besteht zumindest aus den Bewerben OFFENES DOPPEL, OFFENES EINZEL, DAMEN EINZEL und DAMEN DOPPEL. Diese Pflichtbewerbe müssen innerhalb von höchstens 2 aufeinander folgenden Tagen zu Ende gespielt werden (in der Regel Samstag und Sonntag).

1.23.7 Modus

- (1) Der TFBÖ schreibt zur Austragung eines Challenger Tour-Turniers den Qualifikationsmodus mit darauf folgenden Single-K.O. vor.
- (2) Änderungen können nur durch den TFBÖ erfolgen und werden in der Ausschreibung vermerkt.

1.23.8 Setzung bei Qualifikation und K.O.-Phase

- (1) Offene Bewerbe: Mindestens 10% bzw. 6 Teams/Spieler aber höchstens 16 SpielerInnen / Teams müssen auf Basis der jeweiligen Garlando Rangliste gesetzt werden und müssen keine Qualifikation bestreiten. In der Qualifikation werden zusätzlich die besten SpielerInnen geschützt.
- (2) Damen Bewerbe: Mindestens 10% bzw. 1 Team, maximal 4 Teams, müssen auf Basis der jeweiligen Damen Garlando Rangliste gesetzt werden und müssen keine Qualifikation bestreiten
- (3) Es nehmen zwischen 65 und 85% der TeilnehmerInnen an der K.O.-Phase teil.
- (4) In der K.O.-Phase wird aufgrund der Setzung und der Ergebnisse in der Qualifikation durchgesetzt.

1.23.9 Nenn gelder

- (1) Die Höhe der Nenn gelder wird gestaffelt gemäß der Spielstufe in der Int. Rangliste.
- (2) Nenn geld pro Einstufung und Bewerb:

Tabelle 5: Höhe der Nenn gelder

	Pro Master	Pro	Semi-Pro	Rookie
Offenes Einzel	€ 15	€ 15	€ 10	€ 10
Offenes Doppel	€ 15	€ 15	€ 10	€ 10
Damen Einzel	€ 15	-	€ 10	€ 10
Damen Doppel	€ 15	-	€ 10	€ 10
JuniorInnen Einzel und Doppel	€ 10	€ 10	€ 10	€ 10
SeniorInnen Einzel und Doppel	€ 10	€ 10	€ 10	€ 10

- (3) Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen. Eine Turniergebühr von € 15,- (inkl. SchiedsrichterInnengebühr) ist von jedem/r Spieler/in zu entrichten. Bei „NICHTVORANMELDUNG kann Vorort vom Turnierveranstalter eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr idHv. € 15,- eingehoben werden Die Möglichkeit vergünstigte Paketpreise anzubieten obliegt dem Veranstalter. Es ist nicht zulässig weitere Gebühren zu verlangen.

1.23.10 Preise

1.23.10.1 Preisgeld

- (1) Bei den Preisgeldern soll eine Ausschüttung von zumindest 70 % der Nenngelder erfolgen. Bei vorhandenen Sponsoren wird empfohlen den Ausschüttungsbetrag zu erhöhen. Es ist nicht notwendig, einen Fixbetrag als Preisgeld zu garantieren.
- (2) Bei Challenger-Turnieren muss folgender Aufteilungsschlüssel herangezogen werden:

Tabelle 6: Preisgeldaufteilung

	Offene Bewerb	Damen Bewerbe
1.	33%	50%
2.	20%	30%
3.	15%	20%
4.	10%	
5.	5.5%	
Gesamt	100%	100%

- (3) Die Turnierabgabe idHv. 150,- Euro entfällt lt. GV Beschluss vom 30.11.2011 bis auf weiteres..

1.23.10.2 Trophäen

- (1) Bei einem Challenger-Turnier müssen für die SiegerInnen der Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel und Damen Doppel (Ränge 1 – 3) angemessene Pokale vergeben werden. Für die JuniorInnen- und SeniorInnen-Bewerbe müssen angemessene Pokale zumindest für die ersten Plätze vergeben werden.

1.23.11 Spielgeräte

- (1) Für ein Challenger Tour-Turnier sind zumindest 12 turnieraugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 1 cm). Der Zustand der Tische muss in der Ausschreibung erwähnt werden.

1.23.12 Sonstiges

1.23.12.1 Reklamation

- (1) Bei jeglichen Reklamationen bzw. Streitpunkten während eines Turniers hat die Turnierleitung zu entscheiden. Die Turnierleitung muss bemüht sein, für alle Spieler eine bestmögliche, faire und dem Regelwerk entsprechende Entscheidung zu treffen.
- (2) Bei Zweifel über die Entscheidung der Turnierleitung kann der TFBÖ Vorstand vor Ort als übergeordnete Instanz konsultiert werden. Der TFBÖ entscheidet endgültig über Zuständigkeit bzw. den Protest. Gegebenenfalls werden die Punkte auch an den TFBÖ Strafausschuss weitergeleitet.

1.24 Austrian Tour – Kategorie IV

1.24.1 Veranstalter und Wertung

- (1) Die Ausrichtung eines Austrian Tour Turniers muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter einer solchen Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe eines Austrian Tour Turniers an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist nicht vorgesehen!
- (3) Die einzelnen Turniere werden nach dem Punkteschema der Kategorie IV (siehe 1.29 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)) gewertet.

1.24.2 Beantragung / Ankündigung

- (1) Grundsätzlich müssen Austrian Tour Turniere spätestens 3 Monate vor dem Turnier als solche beim TFBÖ beantragt / angekündigt werden. Ein Eintrag in den Turnierkalender und eine damit verbundene Ankündigung auf der Website des TFBÖ hat zu erfolgen.
- (2) Für eine entsprechende regionale Ankündigung des Turniers ist der Veranstalter verantwortlich (zB Aushang Plakate, Veröffentlichung Website, Versand SMS, ...).

1.24.3 Bezeichnung / Ausschreibung

- (1) Das Turnier muss als Austrian Tour Turnier gekennzeichnet und spätestens 4 Wochen davor ausgeschrieben werden. Der Name des Turniers muss „neutral“ sein bzw. darf keine Assoziation zu einer höherwertigen Turnierkategorie beinhalten (z.B. „Austrian Open“) und muss mit dem TFBÖ abgestimmt werden.

1.24.4 TeilnehmerInnen

- (1) Grundsätzlich darf bei einem Austrian Tour-Turnier, welches für die Garlando Rangliste gewertet wird, keine Teilnahmebeschränkung aufgrund des Spielstatus erfolgen.

1.24.5 Bewerbe

- (1) Ein Austrian Tour-Turnier kann selbst bestimmen welche Bewerbe es anbietet. Es muss zumindest aber aus einem Offenen Doppel oder Offenen Einzel Bewerb bestehen.

1.24.6 Modus

- (1) Der TFBÖ schreibt zur Austragung eines Austrian Tour-Turniers keinen Modus vor. Empfohlen wird aber der „Doppel-K.O.“ oder Qualifikation mit anschließenden Single-K.O.

1.24.7 Setzung bei Doppel-K.O.

- (1) Die Reihung der TeilnehmerInnen zur Setzung hat auf Basis der Garlando Rangliste zu erfolgen.
- (2) Mindestens die besten 8 Spieler/innen / Teams müssen gesetzt werden. Bei einem Doppel K.O. Raster dürfen der 1. und der 2., anhand der Setzung, erst im Finale aufeinander treffen (weitere Setzung gemäß üblicher Aufteilung im Doppel K.O. Raster; z.B. 16 gesetzte gemäß Positionierung der gesetzten Spieler im Raster von oben nach unten 1-16, 9-8, 5-12, 13-4 | 3-14, 11-6, 7-10, 15-2 bzw. 8 Gesetzte 1-8, 5-4 | 3-6, 7-2).
- (3) Bei der Reihung der Teams werden die Punkte der beiden SpielerInnen addiert. Die Reihung bei der Setzung punktgleicher SpielerInnen wird mit Los entschieden. Die Reihung bei der Setzung punktgleicher Teams ist abhängig von der Punktezahl des/der besserplatzierten Spielers/SpielerIn bzw. wird allenfalls ebenfalls mit Los entschieden.

1.24.8 Nenn gelder

- (1) Die Höhe der Nenn gelder obliegt dem Veranstalter.
- (2) Das Nenn geld pro Einstufung und Bewerb darf allerdings diese Beträge nicht übersteigen:
 - Pro Master € 15,-
 - Pro € 15,-
 - Semi Pro € 10,-

- Rookie € 10,-
- (3) Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen. Die Einhebung einer Turniergebühr ist zulässig sollte allerdings € 13,- / SpielerIn nicht übersteigen. Die Möglichkeit vergünstigte Paketpreise anzubieten obliegt dem Veranstalter. Es ist nicht zulässig weitere Gebühren zu verlangen.

1.24.9 Preise/ Gebühren

- (1) Bei den Preisgeldern soll eine Ausschüttung von zumindest 70 % der Nenngelder erfolgen. Bei vorhandenen Sponsoren wird empfohlen den Ausschüttungsbetrag zu erhöhen. Es ist nicht notwendig, einen Fixbetrag als Preisgeld zu garantieren.
- (2) Bei Austrian Tour Turnieren müssen zumindest die ersten 4 Spieler/innen / Teams Preisgeld bekommen.
- (3) Die Turnierabgabe idHv. 70,-- entfällt lt. GV Beschluss vom 30.10.2011 bis auf weiteres.

1.24.10 Spielgeräte

- (1) Für ein Austrian Tour-Turnier sind zumindest 6 turniertaugliche Spielgeräte erforderlich.
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 1 cm). Der Zustand der Tische muss in der Ausschreibung erwähnt werden.

1.24.11 Sonstiges

1.24.11.1 Reklamation

- (1) Bei jeglichen Reklamationen bzw. Streitpunkten während eines Turniers hat die Turnierleitung zu entscheiden. Die Turnierleitung muss bemüht sein, für alle SpielerInnen eine bestmögliche, faire und dem Regelwerk entsprechende Entscheidung zu treffen.
- (2) Bei Zweifel über die Entscheidung der Turnierleitung kann der TFBÖ Vorstand als übergeordnete Instanz konsultiert werden. Der TFBÖ entscheidet endgültig über Zuständigkeit bzw. den Protest. Gegebenenfalls werden die Punkte auch an den TFBÖ-Straf Ausschuss weitergeleitet.

1.25 Vereinscup – Kategorie V

1.25.1 Veranstalter

- (1) Die Ausrichtung des Vereinscups muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter dieser Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe des Vereinscups an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist nicht vorgesehen!

1.25.2 TeilnehmerInnen

- (1) Spielberechtigt sind nur Vereine die Mitglied in einem gemeldeten Landesverband sind UND an den TFBÖ ordnungsgemäß gemeldet wurden.
- (2) Aller Spieler/innen des Teams müssen eine TFBÖ-Lizenz für das laufende Kalenderjahr besitzen
- (3) Pro Verein sind höchstens 2 Teams startberechtigt.
- (4) Ein Team besteht aus mindestens 5 bis höchstens 8 Spieler und Spielerinnen. Zumindest eine Dame und ein Herr müssen im Team sein.

1.25.3 Modus

- (1) Gespielt wird Gruppensystem mit anschließenden Single-K.O. Es gibt keine Setzung.
- (2) In der Gruppenphase werden pro Begegnung 2 Offene Einzel, 2 Offene Doppel und 1 Mixed Doppel gespielt. Alle Spiele werden auf 2 gewonnen Sätze gespielt.

1.25.4 Startgeld und Preise

- (1) Jeder Verein hat eine Startgebühr in Höhe von 50 EURO pro Team zu entrichten.
- (2) Die gesamten Startgelder werden auf die 3 erstplatzierten Vereine (50% - 30% - 20%) ausgezahlt.
- (3) Der Sieger erhält einen Pokal.

1.25.5 Spielgeräte

- (1) Für den Vereinscup sind zumindest 8 turniertaugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 1 cm).

1.25.6 Aufwandsentschädigung

Der TFBÖ erstattet dem Turnierveranstalter der für die Ausrichtung des Vereinscups Sorge trägt pro Verein eine Aufwandsentschädigung idHv. 10,- pro angemeldeten Verein. Der Veranstalter muss nach Abschluss des Turniers eine Rechnung an den TFBÖ schreiben.

1.26 Bundesländercup – Kategorie VI

1.26.1 Veranstalter

- (1) Die Ausrichtung des Vereinscups muss von einem Landesverband oder einem offiziell beim TFBÖ gemeldeten Verein beim TFBÖ beantragt werden. Der Vorstand des TFBÖ entscheidet über die Vergabe des Turniers.
- (2) Der Ausrichter dieser Veranstaltung muss jedenfalls einer polizeilich gemeldeten Institution entsprechen (Verband, Verein). Die Vergabe des Vereinscups an private Institutionen bzw. Privatpersonen ist nicht vorgesehen!

1.26.2 TeilnehmerInnen

- (1) Spielberechtigt sind nur Landesverbände die Mitglied im TFBÖ sind.
- (2) Aller Spieler/innen des Teams müssen eine TFBÖ Lizenz für das laufende Kalenderjahr besitzen.
- (3) Jeder Landesverband darf 1 Team stellen.
- (4) Ein Team besteht aus min. 5 Spielern (darunter min. 1 Dame bzw. 1 Herr) aber max. 9 Spielern. (Details in den Bundeslandcuprichtlinien)

1.26.3 Modus

- (1) Ist den Bundesländercuprichtlinien zu entnehmen.

1.26.4 Startgeld, Preise & Gebühren

- (1) Jeder Landesverband hat eine Startgebühr in Höhe von 50 EURO pro Team zu entrichten.
- (2) Die gesamten Startgelder werden auf die beiden erstplatzierten Verbände (65% - 35%) ausbezahlt.
- (3) Der Sieger erhält einen Wanderpokal.
- (4) Der Turnierveranstalter bekommt als Aufwandsentschädigung vom TFBÖ pro Bundesland 20,- Euro rückerstattet. Die Rechnung ist nach Abschluss des Turniers direkt an den TFBÖ zu richten

1.26.5 Spielgeräte

- (1) Für den Bundesländercup sind zumindest 8 turniertaugliche Spielgeräte erforderlich. Gespielt wird ausschließlich auf Tischen der Marke Garlando (von der ITSF offiziell lizenzierte Modelle).
- (2) Die offizielle Tischhöhe soll eingehalten werden. Diese beträgt 89,5 cm gemessen von Boden bis Mitte Griff (Toleranz: +/- 1 cm).

RANGLISTEN

1.27 Wertung

- (1) Es werden nur Turniere der Kategorie I, II, III und IV gewertet. Hier werden jeweils die Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel und Damen Doppel in die Rangliste aufgenommen.
- (2) Zusätzlich werden die Bewerbe Offenes Einzel, Offenes Doppel, Damen Einzel und Damen Doppel aller Garlando Turniere der ITSF World Tour in die Rangliste als Kategorie III oder Kategorie IV Turnier aufgenommen.
- (3) Über die Aufnahme von anderen ausländischen Turnieren entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- (4) Die einzelnen Turnierergebnisse sind jeweils 12 Monate gültig.
- (5) SpielerInnen mit derselben Punkteanzahl: Haben 2 oder mehr Spieler/innen dieselbe Anzahl an Punkten wird der Spieler/in mit dem besten Punkteschnitt über alle gewerteten Turniere vorgereicht. Sollte es danach immer noch nicht möglich sein eine Reihung vorzunehmen werden die Ergebnisse einzeln miteinander verglichen wobei das beste Ergebnis eines/einer Spielers/Spielerin zählt.
- (6) Eine Aktualisierung der Rangliste wird zumindest einmal im Quartal vorgenommen.

1.28 Ranglistenkategorien

- (1) Offenes Einzel
- (2) Offenes Doppel
- (3) Damen Einzel
- (4) Damen Doppel

1.29 Punktevergabe (Doppel und Single K.O.)

- (1) Es gibt verschiedene Punktevergabe für die Offiziellen Turnierkategorien.
- (2) Diese Regelung gilt für Doppel- und Single-K.O.-Modus.

Tabelle 7: Turnierkategorien und Punktevergabe für die Ranglisten

Platz	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
1	1000	500	300	150
2	900	450	270	135
3	800	400	240	120
4	700	350	210	105
5	600	300	180	90
7	500	250	150	75
9	400	200	120	60
13	300	150	90	45
17	200	100	60	30
25	100	50	30	15
33	50	25	15	8
49	25	12	8	4
65	12	6	3	1
97	6	3	1	1
129	3	1	1	1
193	1	1	1	1
ab 257	1	1	1	1

- (3) Mindestanzahl an Teilnehmer/innen in den einzelnen Bewerbungen ist folgende:
- Offenes Einzel 16
 - Offenes Doppel 16
 - Damen Einzel 6
 - Damen Doppel 4
- (4) Ausnahmen können nur vom Vorstand aufgrund besonderer Umstände beschlossen werden.

1.30 Einstufung

1.30.1 Offene Rangliste

- (1) Es werden folgende Spielstufen unterschieden: Rookie, Semi-Pro, Pro und Pro Master.
- (2) Man hat seine Spielstufe jeweils für ein ganzes Kalenderjahr.
- (3) Man kann nicht um mehr als eine Spielstufe fallen.
- (4) Hat man einmal den Status Semi-Pro erreicht kann man nicht mehr auf Rookie zurückfallen.
- (5) Alle Spieler/innen, die nicht in der Rangliste berücksichtigt sind oder die 100 Punkte und weniger Punkte haben sind Rookie, ausgenommen davon sind Spieler die im Rookie Doppel und Rookie Einzel bei der WCS einen TOP 3 Platz erzielen. Diese Spieler sind automatisch ab dem darauffolgenden Jahr Semi Pro.
- (6) Alle Spieler/innen, die zwischen 101 und 500 Punkte haben sind als Semi-Pro eingestuft.
- (7) Alle Spieler/innen, die zwischen 501 und 999 Punkte haben bezeichnet man als Pro.
- (8) Alle Spieler/innen, die 1000 oder mehr Punkte haben sind Pro Master.

1.30.2 Damen Rangliste

- (1) Es werden folgende Spielstufen unterschieden: Rookie, Semi-Pro und Pro Master.
- (2) Man hat seine Spielstufe jeweils für ein ganzes Kalenderjahr.
- (3) Man kann nicht um mehr als eine Spielstufe fallen.
- (4) Hat man einmal den Status Semi-Pro erreicht kann man nicht mehr auf Rookie zurückfallen.
- (5) Alle Spieler/innen, die nicht in der Rangliste berücksichtigt sind oder die 100 Punkte und weniger Punkte haben sind Rookie, ausgenommen davon sind Spieler die im Rookie Doppel und Rookie Einzel bei der WCS einen TOP 3 Platz erzielen. Diese Spieler sind automatisch ab dem darauffolgenden Jahr Semi Pro.
- (6) Alle SpielerInnen, die zwischen 101 und 999 Punkte haben sind als Semi Pro eingestuft.
- (7) Alle SpielerInnen, die 1000 oder mehr Punkte haben sind Pro Master.

NATIONALTEAM

1.31 Nominierung

- (1) Der österreichische Nationalteamkader wird durch den/die Nationaltrainer/in bestimmt.
- (2) Der aktuelle Kader ist auf der TFBÖ Webpage (www.tfboe.org) ersichtlich.

1.32 Nationalteambewerbe

- (1) Über die Teilnahme des Teams bei internationalen Nationalteambewerben (z.B. Nations Cup, World Cup) entscheidet der TFBÖ.
- (2) Es ist österreichischen Spieler/innen nicht gestattet, ohne die Zustimmung des TFBÖ, an offiziellen oder inoffiziellen Nationalteambewerben teilzunehmen und Österreich zu vertreten.
- (3) Die Nominierung des Kaders für Nationalteambewerbe obliegt dem/r Nationalteamtrainer/in.
- (4) Für die einzelnen Nationalteambewerbe können auch einzelne Spieler/innen, die nicht im aktuellen Teamkader sind, bestimmt werden.